

Der Sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwochs u. Sonnabends, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden "Sächsischen Beilage" vierteljährlich 1 M. 50 Pf.

Gebühren für Inserate von auswärts werden, wenn von den Einzelnen nicht anders bestimmt, durch Postnachnahme erhoben.
Sechstunddreißigster Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh ab die angekommen und kostet die doppelseitige Seite 10 Pf.
Schönster Inseratentext 25 Pf.

Am 1. October beginnt ein neues Quartal des

„sächsischen Erzählers.“

Derselbe berichtet in möglichster Kürze und Klarheit über die wichtigsten Gegebenheiten auf dem Gebiete der Politik und bespricht die wichtigsten Interessen der Industrie und Landwirtschaft, so wie auch sonstige gut geschriebene Artikel nicht fehlen sollen. Aus dem engeren Vaterlande berichten wir alles, was seinen Bürgern begegnet, Freud und Leid, Glück und Unglück, wie es in buntem Wechsel Zeit und Leben bringt. Der „Sächsische Erzähler“ erscheint wöchentlich zweimal (Mittwoch und Sonnabend) und kostet vierteljährlich 1 M. 50 Pf., wofür derselbe durch alle Postanstalten zu beziehen ist. Eine „sächsische Beilage“ zur Unterhaltung für alle Stände wird jeden Sonnabend gratis beigegeben. Inserate, welche durch die gestiegerte Auflage des Blattes sowohl in der Lausitz, als in den Erzländern eine sehr ausgedehnte Verbreitung erhalten, kosten die gespaltene Seite über deren Raum nur 10 Pfennige.

Bischofswerda, im September 1881.

Die Redaction des sächsischen Erzählers.
Friedrich May.

Verordnung,

die Ernennung der Wahlcommissare zu den bevorstehenden Reichstagswahlen betreffend.

Aus Anlaß der durch Kaiserliche Verordnung vom 31. August dieses Jahres (Reichsgesetzblatt Seite 257) auf den 27. October 1881 festgesetzten Wahlen für den deutschen Reichstag hat das Ministerium des Innern für die Wahlkreise des Landes die nachstehend unter Ⓛ namhaft gemachten Wahlcommissare ernannt.

Indem dies unter Bezugnahme auf die Verordnung des Ministeriums des Innern, die Wahlen zum Reichstage betreffend, vom 2. September dieses Jahres hierdurch zur Nachachtung veröffentlicht wird, ist zugleich ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Wahlkreise auch für die bevorstehenden Wahlen durchgängig in ihrer zeitlichen Zusammensetzung verbleiben. Es haben daher die einzelnen Ortschaften in und mit demjenigen Wahlkreise zu wählen, welchem sie in der Anlage C zu dem Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 275 sg.) zugewiesen worden sind, beziehentlich welchem darin das vormalige Gerichtsamt zugewiesen worden ist, in das sie zur Zeit des Erlasses des angezogenen Wahlreglements eingezirkelt waren.

Im Uebrigen ist bezüglich der bevorstehenden Wahlen allenfalls der vorerwähnten Ministerialverordnung vom 2. September dieses Jahres, sowie den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 145 sg.) und des angezogenen Wahlreglements vom 28. Mai 1870 nachzuziehen.

Dresden, den 19. September 1881.

Ministerium des Innern.

v. Mostig-Wallwitz.

Wu.

Zu Commissaren für die Wahlen zum deutschen Reichstag sind ernannt worden für den

1. Wahlkreis der Amtshauptmann von Bahn in Bautzen,
2. Wahlkreis der Regierungskassessor von Böhme in Löbau,
3. Wahlkreis der Regierungsrath von Döring in Bautzen,
4. Wahlkreis der Amtshauptmann von Meissner in Dresden-Neustadt,
5. Wahlkreis der Stadtrath Bönnisch in Dresden,
6. Wahlkreis der Amtshauptmann Dr. Schmidt in Dresden-Alstadt,
7. Wahlkreis der Amtshauptmann von Bosse in Meißen,
8. Wahlkreis der Regierungsrath Eingle in Dresden,
9. Wahlkreis der Regierungsrath Hesse in Dresden,
10. Wahlkreis der Amtshauptmann Wittgenstein in Döbeln,
11. Wahlkreis der Amtshauptmann von Gottschalk in Grimma,
12. Wahlkreis der Bürgermeister Justizrat Dr. Tröndlin in Leipzig,
13. Wahlkreis der Geheime Regierungsrath Amtshauptmann Dr. Platzmann in Leipzig,
14. Wahlkreis der Regierungskassessor von Brück in Borna,
15. Wahlkreis der Amtshauptmann Freiherr von Weissenbach in Gölitz,
16. Wahlkreis der Oberbürgermeister Dr. André in Chemnitz,
17. Wahlkreis der Geheime Regierungsrath Amtshauptmann Freiherr von Hansen in Glauchau,
18. Wahlkreis der Amtshauptmann von Böse in Zwickau,
19. Wahlkreis der Regierungsrath Ficker in Zwickau,
20. Wahlkreis der Amtshauptmann von Richbach in Marienberg,
21. Wahlkreis der Amtshauptmann Freiherr von Wirsing in Schwarzenberg,
22. Wahlkreis der Amtshauptmann von Polenz in Auerbach,
23. Wahlkreis der Amtshauptmann von Welz in Plauen.

Bekanntmachung.

Nachdem durch bezirksärztliches Gutachten der Ausbruch der Wurmkrankheit bei einem dritten Pferde des Fuhrwerksbesitzers Friedrich August Rodig in Schmölln festgestellt worden ist, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren u. werden unter Bezugnahme auf § 9, 10, 63 und 65 des Reichsgesetzes vom 28. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend; darauf hingewiesen, daß sie bei Vermeldung ihres Entschädigungsanspruchs und zu gewartet habender Geldstrafe von 10 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter einer Woche verpflichtet sind, über den Ausbruch der Röy- oder Wurmkrankheit, sowie das Auftreten aller verdächtiger Erscheinungen unter dem Viehbestande, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde des Ortes Anzeige zu erstatten haben; auch ist das frische Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Bautzen, den 19. Sept. 1881.

Geleg.

Rödigliche Amtshauptmannschaft
von Salza.

Am 30. September und 1. October 1881 sollen die Recalitäten des Amtsgerichts gereinigt werden, was mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß an diesen beiden Tagen nur dringliche unaufzuschobbare Geschäfte erledigt werden können.

Königliches Amtsgericht Bischofswerda, am 21. September 1881.

Ge.

Die Stelle eines Nacht- und Feuerwächters hier ist vacant. Zur Übernahme derselben geneigte kräftige, gewandte und gewissenhafte Männer wollen sich bis zum 27. d. M. in biesiger Rathspedition anmelden.

Stadtrath Bischofswerda, am 19. September 1881.

Ge.